



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/517
"Wiederauffüllungsplan für
Roten Thun"

Brüssel, den 26. Oktober 2011

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten
Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer"**

KOM(2011) 330 endg. - 2011/0144 (COD)

Berichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament beschlossen am 24. Juni 2011 bzw. 18. Juli 2011, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer"

KOM(2011) 330 endg. – 2011/0144 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 2011 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 475. Plenartagung am 26./27. Oktober 2011 (Sitzung vom 26. Oktober) mit 129 gegen 1 Stimme bei 8 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen**

- 1.1 Der EWSA befürwortet die Vorschläge der Europäischen Kommission und erkennt die Anstrengungen an, die sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Fischer unternehmen, um den anspruchsvollen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zu erfüllen, der mittlerweile Früchte trägt, dessen Umsetzung jedoch bedeutende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat, denen Rechnung getragen werden sollte.
- 1.2 Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auch weiterhin die angewandte wissenschaftliche Forschung zu fördern, um festzustellen, ob die Wiederauffüllung gelungen ist, und künftig die besten Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen zu können.

2. **Einleitung**

- 2.1 Bei dem von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag handelt es sich um eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.
- 2.2 Mit der Verordnung (EG) Nr. 302/2009, die wiederum infolge der auf der 16. Sondertagung der ICCAT im November 2008 angenommenen Empfehlung 08-05 am 6. April 2009 angenommen wurde, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates vom 17. Dezem-

ber 2007 aufgehoben, mit der ursprünglich ein mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgestellt wurde.

- 2.3 Die ICCAT nahm auf ihrer Jahrestagung 2010 eine Empfehlung zur Änderung des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Wiederauffüllungsplans an, um die Bestände an Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer wieder aufzubauen.
- 2.4 Mit der Empfehlung von 2010 werden die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) weiter verringert und die Maßnahmen zur Reduzierung der Fangkapazitäten und zur Verschärfung der Kontrollmaßnahmen – vor allem im Hinblick auf die Um- und Einsetzvorgänge in Netzkäfige – verstärkt.
- 2.5 Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Wirksamkeit des Plans zu gewährleisten und bis 2022 eine Biomasse zu erreichen, die mit über 60%iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.
- 2.6 Die Empfehlungen der ICCAT sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn diese keine Einwände erheben. Da die Europäische Union seit 1997 Vertragspartei der ICCAT ist, muss sie diese Empfehlung, gegen die sie keine Einwände erhoben hat, anwenden.
- 2.7 Aus diesem Grund ist es Ziel dieses Vorschlags, besagte Empfehlung der ICCAT in EU-Recht umzusetzen.

3. **Änderungen**

- 3.1 Zunächst wird das Ziel des Wiederauffüllungsplans geändert, wobei eine Biomasse zu erreichen ist, die mit über 60%iger anstatt 50%iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.
- 3.2 Es werden einige Änderungen an den Begriffsbestimmungen vorgenommen, insbesondere wird die Definition von "Hilfsschiff" und "Umsetzvorgänge" erweitert, die von "Aufzucht" nuanciert und die des Begriffs "zuständiger Mitgliedstaat" hinzugefügt.
- 3.3 In Kapitel II über die "Fangmöglichkeiten" wird für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung hinzugefügt, der Kommission jährlich spätestens zum 15. September die vorläufigen jährlichen Fangpläne für das darauffolgende Jahr zu übermitteln.
- 3.4 In Bezug auf die Kapazitätsbeschränkungen, die Gegenstand von Kapitel III sind, wird für den Zeitraum von 2010 bis 2013 ein Zeitplan für die Anpassung der Fangkapazität der einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagen, mit dem Ziel sowohl bei Fischereifahrzeugen als auch bei Tonnare-Fängen in allen Mitgliedstaaten im letzten Jahr den Kapazitätsüberhang im Vergleich zu der seiner Quote entsprechenden Fangkapazität zu 100% abzubauen.

- 3.5 In Kapitel IV über "Technische Maßnahmen" wird die Schonzeit in Bezug auf Ringwadenfänger um einen Monat verlängert und erstreckt sich nun auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. Mai des Folgejahres.
- 3.6 In Kapitel V über die "Kontrollmaßnahmen" betreffen die Änderungen insbesondere Folgendes:
- 3.6.1 Die Kommission akzeptiert keine nachträgliche Hinzufügung von Fischereifahrzeugen oder Fangschiffen zu den Listen, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission 45 Tage vor Beginn der Fangsaison übermitteln müssen.
- 3.6.2 Um für eine strenge Kontrolle des Fangs von Rotem Thun zu sorgen, ist der Kapitän eines Fangschiffes der EU verpflichtet, nicht nur die Angaben, die in der Regelung der EU in Bezug auf die Kontrolle der für die gemeinsame Fischereipolitik geltenden Vorschriften vorgeschrieben sind, ins Logbuch einzutragen, sondern auch die in Anhang II des Verordnungsvorschlags aufgeführten Angaben.
- 3.6.3 Gemeinsame Fangeinsätze mit anderen Parteien sind streng verboten.
- 3.6.4 Der Artikel der Verordnung Nr. 302/2009 in Bezug auf die "Umsetzvorgänge" wird vollständig durch einen neuen Text ersetzt, in dem ein effizienteres und klareres System für deren Kontrolle vorgeschlagen wird.
- 3.6.5 Ebenso erhält der Artikel über das "Einsetzen in Netzkäfige" eine ganz neue Fassung.
- 3.6.6 Der Artikel in Bezug auf das "Schiffsüberwachungssystem" (VMS) wird durch die Auflage ergänzt, die Übertragung von VMS-Daten durch im ICCAT-Fangschiffregister für Roten Thun aufgeführte Fangschiffe an die ICCAT mindestens 15 Tage vor Eröffnung der Fangsaison zu beginnen und noch mindestens 15 Tage nach Abschluss der Fangsaison fortzusetzen. Ferner darf die Übertragung nicht während eines Aufenthalts im Hafen unterbrochen werden.
- 3.6.7 Die "Registrierung und Meldung von Tonnare-Fängen" wird insofern abgeändert, als nach jeder Fangtätigkeit nicht nur die registrierten Fänge der Tonnare, sondern auch die geschätzten in der Tonnare verbleibenden Mengen zu übermitteln sind.
- 3.6.8 Außerdem wird die "gemeinsame internationale Inspektionsregelung der ICCAT" insofern erweitert, als wenn mehr als 15 Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaats zum selben Zeitpunkt auf Roten Thun im ICCAT-Konventionsgebiet fischen, dieser Mitgliedstaat während dieser Zeit ein Inspektionsschiff in das Konventionsgebiet entsenden oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Partei ein gemeinsames Inspektionsschiff einsetzen muss.

- 3.6.9 Bei Artikel 30 über "Nationale Beobachterprogramme" wird die Anwesenheit nationaler Beobachter so geändert, dass diese wie folgt anwesend sind:
- auf 100% der eingesetzten Ringwadenfänger mit einer Länge bis 24 m im Jahr 2011;
 - auf 100% der eingesetzten Ringwadenfänger mit einer Länge bis 20 m im Jahr 2012;
 - auf 100% der Schlepper.
- 3.6.10 Im Artikel "Regionales Beobachterprogramm" erhält Absatz 1 eine neue Fassung, die besagt, dass jeder Mitgliedstaat folgendermaßen die Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters gewährleistet:
- an Bord der Ringwadenfänger mit einer Länge über 24 m während der Fangsaison 2011;
 - an Bord der Ringwadenfänger mit einer Länge über 20 m während der Fangsaison 2012;
 - an Bord aller Ringwadenfänger unabhängig von deren Länge während der gesamten Fangsaison ab dem Jahr 2013.
- 3.6.10.1 Befindet sich an Bord der genannten Ringwadenfänger kein regionaler Beobachter, ist ihnen die Fischerei auf Roten Thun untersagt.
- 3.6.11 Artikel 32, in dem der "Zugang zu Videoaufnahmen" geregelt wird, wird als Ganzes neu formuliert mit einem neuen Absatz, in dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um einen Austausch, eine Bearbeitung oder eine Manipulation der Originalaufzeichnungen zu verhindern.
- 3.6.12 Ein Artikel 33a mit dem Titel "Übermittlung des EU-Inspektionsplans an die ICCAT" wird eingefügt, in dem für die Übermittlung der Inspektionspläne für das darauffolgende Jahr durch die Mitgliedstaaten an die Kommission die Frist des 15. September festgelegt wird. Die Kommission leitet den EU-Inspektionsplan zur Genehmigung an das Sekretariat der ICCAT weiter.
- 3.6.13 Absatz 1 von Artikel 34 in Bezug auf "Marktmaßnahmen" wird durch einen neuen Wortlaut ersetzt, in dem das Verbot des Binnenhandels mit sowie Anlandungen, Einfuhren und Ausfuhren, des Einsetzens in Netzkäfige zu Mast- oder Aufzuchtzwecken sowie von Wiederausfuhren und Umladungen von Rotem Thun insofern ausgeweitet wird, als es nicht nur dann gilt, wenn keine korrekten, vollständigen und validierten Begleitdokumente gemäß der vorliegenden Verordnung vorliegen, sondern auch wenn die Begleitdokumente gemäß der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) fehlen.
- 3.6.14 Schließlich werden durch den Verordnungsvorschlag im Rahmen des Kapitels V über "Kontrollmaßnahmen" im Einklang mit den geänderten Maßnahmen mehrere Anhänge ersetzt bzw. abgeändert.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA befürwortet und begrüßt alle geänderten und neu eingeführten technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, da sie seines Erachtens auf gesammelten Erfahrungen beruhen und dazu beitragen werden, die Bestände an Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer wieder aufzubauen mit dem Ziel, bis 2022 eine Biomasse zu erreichen, die mit über 60%iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.
- 4.2 Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Kommission auf, diese Verordnung möglichst strikt auf alle Mitgliedstaaten und Vertragsparteien anzuwenden, die im ICCAT-Konventionsgebiet auf Roten Thun fischen oder diesen dort züchten oder mästen.
- 4.3 Der EWSA erkennt die Anstrengungen an, die die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Fischer in den letzten Jahren unternommen haben, um ihre Flotten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten anzupassen und den anspruchsvollen Wiederauffüllungsplan zu erfüllen, mit allen entsprechenden sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, denen Rechnung getragen werden sollte.
- 4.4 Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass die gebrachten Opfer Früchte tragen und sowohl die betroffenen Wissenschaftler als auch die Fischer beobachten können, dass die Bestände an Rotem Thun wieder zunehmen.
- 4.5 Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auch weiterhin die nationalen wissenschaftlichen Institute zu fördern, damit diese möglichst genaue Schätzungen hinsichtlich der Bestände an Rotem Thun und der Auswirkungen des Wiederauffüllungsplans vornehmen können. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Schaffung der wissenschaftlichen Beobachtungsstelle, an der die Verwaltungen, Wissenschaftler und Betreiber von Tonaren mitwirken, sowie die Privatinitiativen, die von Unternehmen und Wissenschaftlern ergriffen wurden, um eine bessere Kenntnis dieser Art zu fördern.

- 4.6 Hinsichtlich der für die Ringwadenflotten vorgegebenen Schonzeiten ist der EWSA der Ansicht, dass die von den Wissenschaftlern unterbreiteten Änderungsvorschläge in Bezug auf die gegenwärtigen Schonzeiten sorgfältig untersucht werden sollten, um diese Fangtätigkeit sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch ökologischer Hinsicht nachhaltiger zu gestalten.

Brüssel, den 26. Oktober 2011

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Staffan NILSSON
